

## Kurzinformation

### **Das Teilhabechancengesetz und die Möglichkeiten für Gemeinden**

Verbandsversammlung Bay. Gemeindetag 17.01.19

Name: Baumann  
Datum: 15.01.2019

### **Sachverhalt:**

Am 01.01.2019 tritt das Teilhabechancengesetz (THCG) in Kraft. Es beschreibt ein neues Regelinstrument im Sozialgesetzbuch II (§16i SGB II) und erweitert ein bereits bestehendes (§16e SGB II).

#### **§16i SGB II:**

□ Wer wird gefördert?

- (erwerbsfähige Leistungsbezieher) eLB ab 25 Jahre, die seit 6 oder mehr Jahren Grundsicherungsleistungen beziehen und in diesem Zeitraum nicht oder nur sehr kurz erwerbstätig waren
- (Allein-)Erziehende oder Schwerbehinderte eLB ab 25 Jahren, die seit 5 oder mehr Jahren Grundsicherungsleistungen beziehen und in diesem Zeitraum nicht oder nur sehr kurz erwerbstätig waren

□ Was wird gefördert?

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, bei kommunalen Unternehmen und bei Trägern, auch in Teilzeit.
- Lohnkostenzuschüsse für bis zu fünf Jahre: In den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses beträgt der Zuschuss 100 Prozent, im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent, im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent, im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent.
- Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber sowie für Arbeitgeber, die nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen entlohnen, nach dem gezahlten Arbeitsentgelt – für andere Arbeitgeber nach dem gesetzlichen Mindestlohn.
- Auch Weiterbildungskosten während des Arbeitsverhältnisses in Höhe von bis zu 3.000 Euro können übernommen werden
- Übernommen werden außerdem die Kosten einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching) für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer. Bei Bedarf kann auch der Arbeitgeber unterstützt werden

#### **§16e SGB II:**

□ Wer wird gefördert?

- Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos gemeldet sind.

□ Was wird gefördert?

- Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze vor allem auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, bei kommunalen Unternehmen und bei Trägern, auch in Teilzeit
- Lohnkostenzuschüsse für die Dauer von zwei Jahren. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent und im zweiten Jahr 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.
- Übernahme von Kosten für eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching), zur Unterstützung der Integration der Beschäftigten in den Arbeitsalltag im Unternehmen. Bei Bedarf kann auch der Arbeitgeber unterstützt werden.
- Ganz- oder teilweise Übernahme von Weiterbildungskosten, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine Weiterbildung während der Beschäftigung absolviert.

## **Botschaften**

Viele Menschen, die schon lange auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind und aktuell faktisch keine Chance auf dem Arbeitsmarkt hätten, können nun für bis zu 5 Jahre zum Mindestlohn, zum ortsüblichen Lohn, aber auch zum Tariflohn arbeiten und werden dabei noch intensiv begleitet und gecoacht. Sie können eine Weiterbildung absolvieren und für manche ist dies eine echte Perspektive für den Weg (zurück) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Mit dem neuen Gesetz können wir zudem auch Menschen besser fördern, die zwei Jahre und länger arbeitslos sind, also noch näher am Arbeitsmarkt stehen. Hier können die Jobcenter mit der Förderung von Arbeitsplätzen, Weiterbildung und Coaching realistische Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bahnen.

Familien besonders im Blick: Wir werden besonders Eltern und Alleinerziehende ansprechen. Kinder sollen sehen, dass ihre Eltern morgens wie sie aus dem Haus gehen. Die Eltern sollen ihren Kindern Vorbild sein können – damit tragen wir auch dazu bei, dass sich die schädlichen Folgen von langer Arbeitslosigkeit nicht vererben.

Das ist zum einen ein ganz wichtiger Beitrag zum sozialen Zusammenhalt in Deutschland – es wird niemand zurückgelassen.

Das Teilhabechancengesetz ist damit zum anderen auch ein wichtiger Baustein zur Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit.

(Auch) Tariflohn für die geförderte Beschäftigung möglich: Damit können auch Unternehmen Arbeitsplätze anbieten, die verpflichtet sind, nach Tarif zu vergüten. Das gilt zum Beispiel für kommunale Arbeitgeber.

Und es ist kann auch ein Beitrag zur Fachkräftesicherung sein, indem wir das inländische Personenzpotential bestmöglich ausschöpfen

## **Vorgehensweise:**

Sie haben sich entschlossen es mit unserem Angebot zu versuchen.

Dann haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. Sie melden uns Ihren Bedarf, wir versuchen einen passenden Bewerber am besten aus Ihrem Ort zu finden.
2. Aus einer Liste mit potentiellen Kandidaten suchen Sie sich jemanden heraus den Sie bereits kennen und dem Sie eine Chance geben möchten.

Für alle Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Selbstverständlich können wir auch einen Termin bei Ihnen in der Gemeinde vereinbaren.

Ihr Ansprechpartner im Jobcenter: Andreas Baumann, Tel.: 08041 7854 360